

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 20. September 2012

Nummer 9



Besondere Themen:

- Einladung zur Stadtvertreterversammlung am 26.09.2012
- Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Beschluss zur Änderung des Flurneuerungsverfahrens „Am Salzhaff“

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

An die
Damen und Herren Stadtvertreter
der Stadt Neubukow

Einladung zur Stadtvertretersitzung am 26. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, dem 26.09.2012 um 19.30 Uhr**, findet im Bürgerhaus, Am Brink 1, unsere nächste Stadtvertretersitzung statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.


Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 2. Sitzung der Stadtvertretung vom 20.06.2012
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Neubukow für das Gebiet „Am Hengstenplatz“ im Verfahren nach § 13 a BauGB – Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen in der durchgeführten erneuten Auslegung vom 14.05.2012 und 14.06.2012 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
V.: Herr Pigorsch
6. Beschluss zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas zwischen E.ON Hanse AG und der Stadt Neubukow
V.: Herr Dethloff
7. Beschluss zur Anpassung des Arbeitspreises Fernwärme der Stadtwerke Neubukow GmbH zum 01.10.2012
V.: Herr Dethloff

Wir bitten um Ihre Teilnahme

Mit freundlichen Grüßen



Diethelm Hinz
Bürgervorsteher

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-113-72-0101

Flurneuordnungsverfahren: „Am Salzhaff“

Gemeinde: Am Salzhaff, Neubukow – Stadt, Alt Bukow, Rerik-Stadt

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

zur Änderung des Flurneuordnungsgebietes „Am Salzhaff“

Im Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neubukow Stadt	Buschmühlen	1	1, 2, 3/1, 3/2, 247 bis 250, 251/4, 251/5, 254
		3	Alle Flurstücke
	Spriehusen	1	135, 136/1, 136/2, 137 bis 144, 145/2, 149 bis 183,
		2	1/3, 2/1, 7/3, 25, 26/1, 27, 28, 29/1, 30 bis 34, 35/1, 35/2, 36 bis 39, 40/2, 42/2, 43, 44/2, 45/2, 46/5, 46/7, 47/2, 48 bis 94
Rerik Stadt	Roggow- Russow	5	91/2, 92, 93/8, 93/11, 109/16
		7	9/1, 10/1
Am Salzhaff	Rakow- Teßmannsdorf	1	96, 156, 157/1
		2	272, 273/2, 274, 275/1, 275/2, 276, 277, 278/1, 278/2, 279 bis 297, 299 bis 301, 305/1, 305/2
Alt Bukow	Alt Bukow	1	9, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 14/4, 33/15

Das Zuziehungsgebiet umfasst 200,7019 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 2.545,7019 ha. Das hinzugezogene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hausanschriften:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35; 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens:

„Am Salzhaff“ mit Sitz Am Salzhaff.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

V.

Begründung

Mit der Zuziehung der Flurstücke im Hellbachtal soll das Projekt „Aufforstung im Bereich des Hellbaches unterhalb Buschmühlen“ in der Durchführung und vor allem der Eigentumsregelung unterstützt werden.

Der gute Zustand nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Auenbereich (Gewässerentwicklungsraum/-korridor) des Hellbaches wird mit dieser Maßnahme wiederhergestellt.

Der notwendige Entwicklungskorridor soll im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach Abwägung der Interessen der Beteiligten in das öffentliche Eigentum übertragen werden.

Die touristische Erschließung des Hellbachtals ist ebenfalls ein Ziel der Zuziehung. Durch die Anlage eines touristischen Weges nordöstlich des Hellbaches werden die Ortschaften Spriehusen, Buschmühlen, Rakow und Teßmannsdorf mit dem vorhandenen Wander- und Radwegenetz verbunden. Die touristische Attraktivität des Hellbachtals wird gesteigert.

Die vorhandene Infrastruktur in der Gemeinde Alt Bukow erfordert eine durchgehende Erneuerung der Verbindungsstraße von Questin nach Alt Bukow mit einer einheitlichen Ausbaubreite. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wird gesichert.

Die Begründungen aus dem Anordnungsbeschluss vom 28.11.2011 gelten darüber hinaus auch für die zugezogenen Flurstücke.

Die voraussichtlichen Teilnehmer sind über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten am 04.09.2012 unterrichtet worden (§5 Abs. 1 FlurbG).

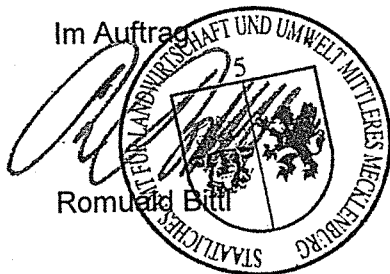
VI.

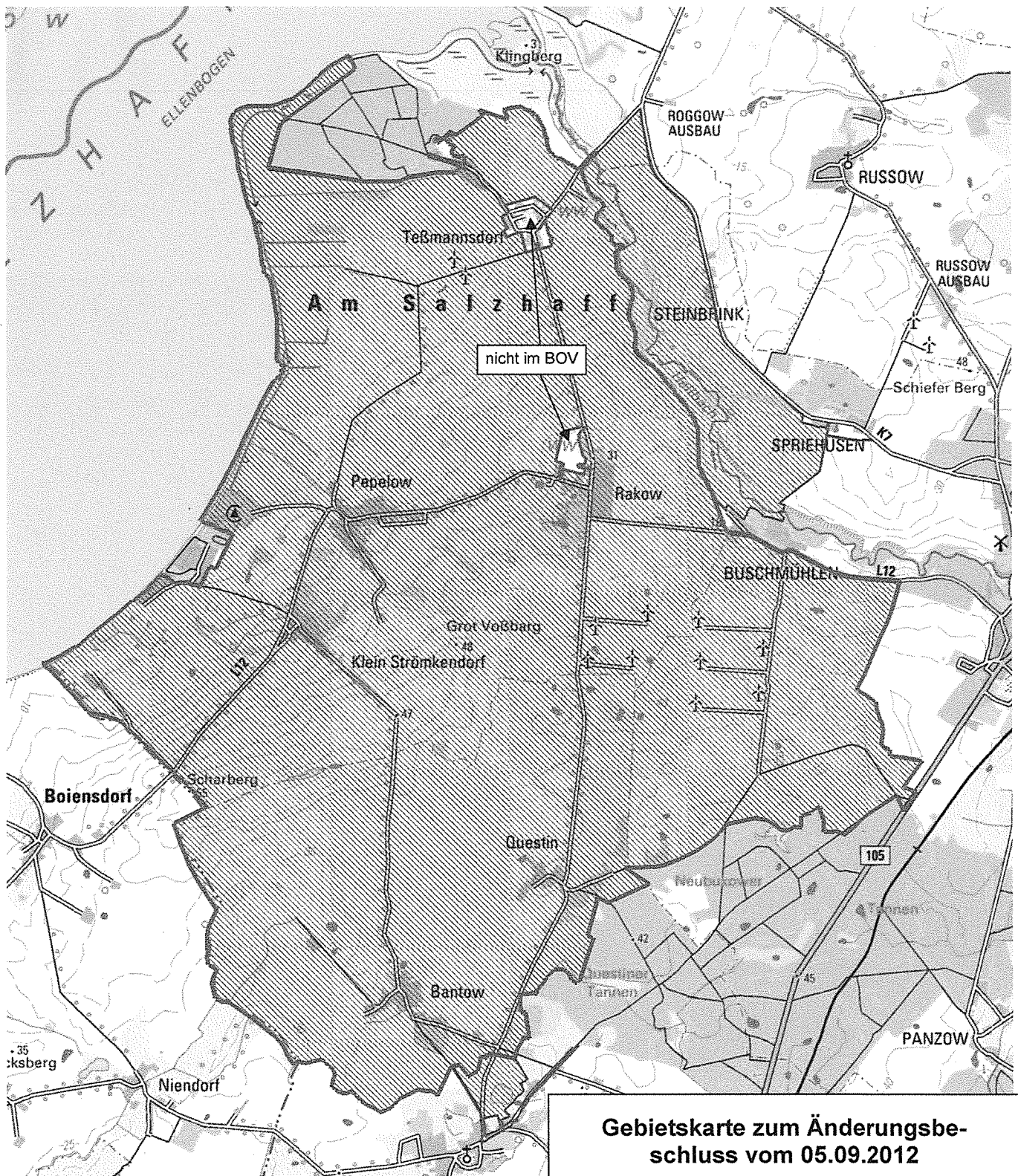
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 05. September 2012

Im Auftrag





Gebietskarte zum Änderungsbeschluss vom 05.09.2012

Flurneuordnungsverfahren „Am Salzhaff“

Landkreis	Rostock
Gemeinde	Am Salzhaff, Neubukow-Stadt, Alt Bukow, Rerik-Stadt
Gemarkungen	Pepelow, Rakow-Teßmannsdorf, Klein Strömkendorf, Buschmühlen, Neubukow, Questin, Bantow, Spriehusen, Roggow-Russow

Legende
Verfahrensgebiet



Zuziehungsgebiet



Stand: 5. September 2012

Maßstab ca. 1 : 80.000

Ende